

Antrag auf Gewährung eines Beitrages für Vorhaben in den Bereichen Energiewende, Umwelt- und Klimaschutz

gemäß Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, in geltender Fassung
Beschluss der Landesregierung 1227 vom 30. Dezember 2024

Einreichtermin: innerhalb 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen

Stempelmarke zu 16,00 Euro
Identifikationsnummer

und Datum

STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)
- Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- anderes

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Amt für Energie und Klimaschutz
Mendelstraße 33
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 47 20

E-mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

(Pflicht zur Übermittlung mittels PEC für öffentliche Verwaltungen)

Daten der antragstellenden Person

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum . .

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

Steuernummer

als:

Bürgermeister / Bürgermeisterin

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der öffentlichen Verwaltung / Verein / Stiftung / Sozialgenossenschaft:

anderes

mit Sitz in:

PLZ

Ort

Provinz

Straße/Platz

Nummer

Telefon

Handy

E-Mail

MwSt. Nr.

Steuernummer

Rechtsform

- öffentliche Verwaltung
 Verein (ohne Gewinnabsicht)
 Stiftung (ohne Gewinnabsicht)
 Sozialgenossenschaft (ohne Gewinnabsicht)

Inhalt

Gewährung eines Beitrages für Vorhaben in den Bereichen Energiewende, Umwelt- und Klimaschutz:

- Veranstaltung
 Kommunikation
 Zertifizierungen von Managementsystemen in den Bereichen Energie, Umwelt- und Klimaschutz
 Beratung für die Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Energiewende und Klimaschutz
 Programm KlimaGemeinde
 Ausarbeitung von Gemeinde- Klimaschutzplänen
 Quantitatives Monitoring und Anpassung von Klimaschutzplänen

Kosten der Maßnahme

€ (Betrag ohne Mehrwertsteuer)

Vorgesehener Beginn des Vorhabens

 / 2026
(Monat / Jahr)

Vorgesehenes Ende des Vorhabens

(Jahr)

Unter Beginn des Vorhabens versteht man das Datum des Beginns des Vorhabens, welches diesen Beitragsantrag betrifft. Der Beginn des Vorhabens darf erst nach Einreichung des Beitragsantrags erfolgen.

Zeitplan für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken:

Jahr	Aufteilung der Kosten nach Jahr	Vorgesehene Arbeiten
2026	<input type="text"/> , <input type="text"/> €	<input type="text"/>
2027	<input type="text"/> , <input type="text"/> €	<input type="text"/>
2028	<input type="text"/> , <input type="text"/> €	<input type="text"/>

Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Ich erkläre, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben.

Ich erkläre zudem verbindlich und in Kenntnis, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 verfolgbar sind:

- für diese Investition wurden und werden auch zukünftig keine weiteren Beiträge oder Förderungen sonstiger Art, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind, in Anspruch genommen, mit Ausnahme der Finanzierungen öffentlicher Bauarbeiten gemäß den Artikeln 3 und 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung;
- der Beitrag hinsichtlich der Vorsteuerabzugspflicht von 4 % (D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600) ist wie folgt zu bewerten:
 - die Finanzierung gilt als vorsteuerabzugspflichtig
 - die Finanzierung gilt nicht als vorsteuerabzugspflichtig
- im Besitz folgender Zertifizierung zu sein:
 - Registrierung EMAS
 - Zertifizierung UNI EN ISO 14001
 - Zertifizierung UNI EN ISO 50001
 - Europäische Umweltzeichen EU Ecolabe

mit dem Vorhaben wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt

Auszufüllen falls der Antrag von einer öffentlichen Verwaltung eingereicht wird:

- im laufenden Jahr erhält die Körperschaft:
 - Umweltgelder für große oder mittlere Wasserableitungen
 - keine Umweltgelder für große oder mittlere Wasserableitungen.
- Einheitlicher Projektkodex (CUP)
 - dem Vorhaben zugewiesener CUP
 - der/die Unterfertigte erklärt, dass es sich nicht um ein öffentliches Investitionsprojekt handelt und daher keine Identifizierung über den CUP erforderlich ist.

Erklärung zum wirtschaftlichen Eigentümer / zur wirtschaftlichen Eigentümerin:

Ich erkläre in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007, im Falle einer unterlassenen und falschen Angabe der persönlichen Daten der Subjekte:

der/die **wirtschaftliche Eigentümer/Eigentümerin** * der öffentlichen Verwaltung/des Vereins/der Stiftung/der Sozialgenossenschaft ist:

Familienname

Vorname

Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>
Wohnhaft in	PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz
Straße/Platz	<input type="text"/>			Nummer	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>				

*** Begriffsbestimmung Wirtschaftlicher Eigentümer**

Der/die wirtschaftlicher Eigentümer/in ist/sind die natürliche(n) Person(en), die letztlich das direkte oder indirekte Eigentum oder die Kontrolle über die Körperschaft haben.

Zur Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der/die wirtschaftliche Eigentümer/in ist der/die Gründer/in, sofern er/sie lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber/innen von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen.

Lässt sich der/die wirtschaftliche Eigentümer/in anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als wirtschaftliche/r Eigentümer/in die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Körperschaft innehat/innehaben.

Sprache, die für die Mitteilungen seitens der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch

italienisch

Hinweise:

- 1) Die Beitragsanträge können im Zeitraum vom **1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, eingereicht werden.
- 2) Der Beitragsantrag muss **vor Beginn der Arbeiten** beim Amt für Energie und Klimaschutz mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) oder elektronischer Post eingereicht werden. Die Beitragsanträge von öffentlichen Verwaltungen müssen mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) eingereicht werden.
- 3) Als Einreichdatum gilt das E-Mail-Absenddatum.
- 4) Unvollständige Anträge, die nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Aufforderung vervollständigt werden, werden abgelehnt. Diese Frist kann auf Antrag aus triftigen Gründen um höchstens weitere 30 Tage verlängert werden.
- 5) Die Anträge werden chronologisch nach Eingang genehmigt. Falls die bereitgestellten Finanzmittel nicht ausreichen, werden die Beitragsanträge abgelehnt.
- 6) Die Rechnungen müssen nach dem Einreichdatum des Beitragsantrages ausgestellt sein.
- 7) Die Rechnungen müssen auf die antragstellende Person/Körperschaft ausgestellt sein.
- 8) In den Rechnungen muss der Projekt-Code CUP angeführt werden, der nach Eingang des Beitragsantrags vom Amt mitgeteilt wird. Ausgeschlossen sind jene Fälle, in denen die antragstellende öffentliche Verwaltung für diese Initiative keinen CUP beantragt.
- 9) Bei der Festlegung des Beitrages werden Sponsoring-Gelder und Einnahmen jeglicher Art von den anerkannten Kosten des Vorhabens abgezogen.
- 10) Für Antragsteller, welche im Jahr der Antragstellung Umweltgelder für große oder mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie erhalten, wird die Beitragshöhe um 50% reduziert.
- 11) Für Antragsteller, die die Registrierung EMAS oder die Zertifizierung UNI EN ISO 14001 oder ISO 50001 oder das Europäische Umweltzeichen EU Ecolabel vorweisen können, wird die Beitragshöhe um 5 % erhöht.
- 12) Falls mit dem Vorhaben eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, kann der Beitrag ausschließlich unter Beachtung der De-minimis-Regelung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831. Es ist nicht ausschlaggebend, ob die Tätigkeit mit oder ohne Gewinnabsicht durchgeführt wird.
- 13) Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer gewährt.

- 14) Voraussetzung für die Gewährung eines Förderbeitrages für die Maßnahme „Programm KlimaGemeinde“, für die Ausarbeitung, das Monitoring und die Anpassung von Gemeinde-Klimaschutzplänen ist die Teilnahme der Gemeinde am Programm KlimaGemeinde oder KlimaGemeinde Light.
- 15) Der Lichtplan ist die Voraussetzung für die Gewährung eines Förderbeitrages für die Ausarbeitung, das Monitoring und die Anpassung von Gemeinde-Klimaschutzplänen.
- 16) Die Beiträge für das Monitoring und die Anpassung von Gemeinde-Klimaschutzplänen können in einem Zeitabstand von mindestens vier Jahren ab Genehmigung des Klimaschutzplans durch den Gemeinderat oder Gemeindeausschuss gewährt werden.
- 17) Die Gemeinde-Klimaschutzpläne müssen gemäß geltendem "How to develop a Sustainable Energy and Climate Action Plan (SECAP)" des Joint Research Centre der Europäischen Kommission erstellt, überwacht und angepasst werden. Falls die im Leitfaden festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, kann für den Klimaschutzplan kein Beitrag gewährt werden.
- 18) Die Gemeinde-Klimaschutzpläne und die Ergebnisse des Monitorings müssen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden.
- 19) Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird auf der Grundlage offizieller Daten ermittelt, die von ASTAT veröffentlicht werden und unter dem folgenden Link verfügbar sind: <https://astat.provinz.bz.it/barometro/upload/statistikatlas/de/profile.html>
- 20) Die Beiträge sind mit keinen weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art häufbar, die in staatlichen Bestimmungen oder in anderen Gesetzen zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Ausgaben vorgesehen sind.
- 21) Folgende Kosten sind nicht zulässig:
 - Kosten für Vorhaben, die sich ausschließlich an Mitglieder oder Bedienstete des Antragstellers richten,
 - Dienstleistungen durch den Antragsteller, durch seine Mitglieder und Ehepartner (Für Vereine, Stiftungen und Sozialgenossenschaften,
 - Personal- und Lohnkosten,
 - Ausgaben für Kaffeepausen und Buffets,
 - Betriebskosten, einschließlich Miete für den Sitz der Einrichtung, Telefon-, Strom- und Heizungskosten sowie alle laufenden Kosten,
 - die Kosten für die Erstellung und/oder die Verwaltung von Webseiten,
 - Steuern, Gebühren und andere Abgaben,
 - Kosten für die Erstellung eines Lichtplans.
- 22) Die Begünstigten sind verpflichtet:
 - die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie sind zudem verpflichtet, die Rentenbeiträge für im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder einzuzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind,
 - sämtliche Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Gewährung oder die Auszahlung des Beitrags auswirken oder den Widerruf desselben zur Folge haben können,
 - dem Amt sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung oder Auszahlung der Beiträge für notwendig erachtet,
 - die Originaldokumente zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem Jahr, das auf jenes der Auszahlung des Beitrags folgt.
- 23) Die zulässigen Kosten sowie die Beitragshöhe können den geltenden Förderrichtlinien unter folgendem Link entnommen werden: <https://umwelt.provinz.bz.it/de/energie-klima/beitraege>.

Mitteilung gemäß Datenschutz

Ich erkläre, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>

Mitteilung des digitalen Domizils

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für **Körperschaften ohne Gewinnabsicht** nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse des Antragstellers gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person
(handschriftlich oder digital)

Anlagen

- Bericht mit Angabe der Art, des Inhalts und der Umsetzung des geplanten Vorhabens
- Detaillierter Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit vollständiger Angabe der Finanzierungsquellen
(Nur für Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen)
- Gründungsakt und Satzungen
(bei Erstansuchen bzw. Änderungen)
- Kopie des Erkennungsausweises
(falls der Antrag handschriftlich unterzeichnet ist)